

Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH

Flugplatz-Benutzungsordnung

für den

Verkehrslandeplatz AUERBACH

Änderungsverzeichnis

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) werden der zuständigen Luftfahrtbehörde als ganze Seite geliefert, nach Genehmigung ausgetauscht und anschließend im Änderungsverzeichnis dokumentiert.

Bei Lieferung der FBO als ganzheitliche Fassung (Papier oder elektronisch) wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteten Änderungen entsprechend dem Änderungsverzeichnis geliefert.

Nr:	Berichtigt am	Berichtigt von	Inhalt der Änderung
01			
03			
04			
04			
05			
05			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Flugplatzbenutzungsordnung

I. Teil

1. Beschreibung des Flugplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Meteorologische Angaben
- 1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 PPR-Verfahren
 - 2.3 Betriebsleitung
 - 2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten
 - 2.5 Rollen und Schleppen
 - 2.6 Abfertigungsvorfeld
 - 2.7 Verkehrsabfertigung
 - 2.8 Abstellen und Unterstellen
 - 2.9 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.10 Lärmschutz
 - 2.11 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.13 Luftsicherheit
 - 2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes
3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Betreten und Befahren
 - 3.2 Beschränkungen
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigungen
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Umweltschutz
 - 7.1. Verunreinigungen
 - 7.2 Abwasser
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10. Änderungsvorbehalt

Anlagen:

- I. Regelung für Flugbetrieb ohne Betriebsleitung
- II. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
- III. Modellflugordnung
- IV. Sicherheitsbestimmungen

I. Teil

1. Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland, NOTAM bzw. Nachrichten für Luftfahrer bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

- 1.1.1 Bezeichnung
Verkehrslandeplatz AUERBACH
- 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt (FBP/ARP)
geographische Breite: 50°29'50,49" N
geographische Länge: 012°22'40,62" E
- 1.1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt
1,8 km SW Auerbach
- 1.1.4 Höhe über NN (MSL)
1.878ft (572,41 m)
- 1.1.5 Betriebszeiten (Ortszeiten):
Sommerperiode: Mo.-Fr. 10:00-18:00 Uhr
Sa., So., gesetzl. Feiertage 09:00-18:00 Uhr
andere Zeiten PPR
Winterperiode: PPR
PPR: Prior Permission Required - vorherige
Zustimmung Flugplatzbetreiber erforderlich

Örtliche Flugbeschränkungen:

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Schulflüge in der Platzrunde, unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholt An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs,
- Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer

zu folgenden Zeiten (Ortszeiten) untersagt:

- Montag bis Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr,
- Sonn- und gesetzliche Feiertage vor 09:00 und nach 13:00 Uhr.

Ausgenommen sind:

- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug für Überführungs-, Hochleistungs- und Wettbewerbsflüge, Rekordflüge/-versuche, Prüfungsflüge für Erlaubnisse und Berechtigungen, Flüge für Leistungsabzeichen,
- Flüge mit Luftfahrzeugen, die die erhöhten Schallschutzanforderungen nach der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung erfüllen und darüber einen Nachweis haben,
- Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

- 1.1.6 Flugplatzbetreiber
Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH
- 1.1.7 Postanschrift
Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH

- Zeppelinstraße 1
08209 Auerbach
Tel.: (03744) 21 42 82
Fax: (03744) 20 01 56
Mail: info@flugplatz-auerbach.de
- 1.1.8 Betriebsleitung
Tel.: (03744) 20 01 54
Mail: info@flugplatz-auerbach.de
PPR: v-tower.vereinsflieger.de oder ppr@flugplatz-auerbach.de
- 1.1.9 Übernachtungsmöglichkeiten:
Herberge am Platz (ca. 12 Plätze)
Tel.: (03744) 21 42 82
Pension „Bahnschlüssel“, 08236 Ellefeld, Bahnhofstr.36
Tel.: (03745) 54 32
- 1.1.10 Gastronomische Einrichtungen
Kantine des Fliegerklub Auerbach
Tel.: (03744) 21 42 82
- 1.1.11 Sanitätsbereitschaft
Telefon - Notruf 112
- 1.1.12 Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel
Zufahrtstraße aus Richtung Auerbach und Falkenstein über die Zeppelinstr./Mietwagen, Taxi, Zug: Vogtlandbahn Haltepunkt Auerbach
- 1.1.13 Abfertigungsanlagen
Betriebsleitung/Flugplatzbetriebsgebäude
Tel.: (03744) 21 42 82
Zollabfertigung für Luftfahrzeuge im nichtgewerblichen Verkehr und gewerblichen Gelegenheitsverkehr (PPR – 24 Stunden)
- 1.1.14 Treibstoffversorgung
AVGAS 100 LL mobil
Super E5 mobil
- 1.1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge
begrenzt, auf Anfrage
- 1.1.16 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten
keine
- 1.1.17 Feuerlösch- und Rettungsmittel
Technische Grundausstattung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792).
- 1.1.18 Schneeräumgerät
Nein

1.2 Meteorologische Angaben

- a) vorherrschende Windrichtung:
Südwest ca. 40%, Nord-Nordwest ca. 15 %
- b) weitere Angaben:
Flugplatzbezugstemperatur:
Die mittleren durchschnittlichen Tagestemperaturen betragen:
im Minimum im Januar -2°
im Maximum im Juli +6°

1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

- 1.3.1 Klassifizierung des Flugplatzes (entsprechend NfL I 92/13)
Verkehrslandeplatz des allgemeinen Verkehrs 1B
- 1.3.2 Tragfähigkeit
5.700 kg MTOM, Flugzeuge/Hubschrauber (SLB-Asphalt)
- 1.3.3 Flugbetriebsflächen
a) Start- und Landebahn (SLB)

SLB	Bezeichnung	rw. Richtung	Abmessungen [m]	Tragfähigkeit	Belag
SLB 18/36	18/36	007°/187°	800 x 23	5.700 kg MTOM	Asphalt

b) Startbahn(en) für Segelflugbetrieb (einschließlich Hängegleiter, Gleitsegel):

- F-Schlepp-Startstrecke: SLB 18/36
- Windenschleppstrecke/Seilauslegebahnen: 850-900m westlich neben SLB 18/36 Asphalt

c) Landebahn für Segelflugzeuge

- SLB 18/36 Asphalt
- westlich neben SLB 18/36 (auch Hängegleiter, Gleitsegel)
- östlich der Flugplatzzufahrt (auch Hängegleiter, Gleitsegel)

d) Landefläche für Fallschirmspringer

Lage: ca. 300 m nördlich des Flugplatzbetriebsgebäudes

e) Start- und Landefläche für Ballone und Luftschiffe

Lage: nordöstlich des Flugplatzbetriebsgebäudes

- 1.3.4 Rollweg
östlich parallel der Start- und Landebahn, nicht befestigt, nicht markiert
- 1.3.5 Vorfeld (Abstellflächen östlich der Start- und Landebahn) nicht markiert
Vorzugsweise: südlich d. Gebäudes (ca. 5 Abstellplätze, nicht befestigt); sowie nördlich der Hallen (ca. 10 Abstellplätze, nicht befestigt)
- 1.3.6 Funktechnische Ausrüstung
UKW-Funk, Rufzeichen „Auerbach-Radio“ auf 128,7417 MHz (Kanal 128,740) (Ge)
- 1.3.7 Befeuerung
Flugplatzleuchtfeuer (O/R)

II. Teil – Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1** Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatzbetreiber, der Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH, eines durch ihn Beauftragten oder Bevollmächtigten bzw. Erfüllungsgehilfen und den Nutzern des Flugplatzes, die für die Ausübung privater bzw. allgemeiner Interessen den Flugplatz ursächlich bedürfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.2** Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.3** Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4** Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1** Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 2.1.2** Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.3** Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.
- 2.1.4** Die Luftfahrzeugführer sind zum Rollen und Abstellen an die Weisungen des Flugplatzbetreibers gebunden.

2.2 PPR-Verfahren

PPR-Anfragen sollen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf per Anwendung „v-tower.vereinsflieger.de“ oder E-Mail erfolgen mit Angabe von Luftfahrzeugmuster, Art des Fluges, geplanter Start und Landung (Datum, Uhrzeit/Zeitraum UTC) sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

2.3 Betriebsleitung

Die Anwesenheit einer Betriebsleitung (früher und nach ggf. noch einschlägigen Rechtsvorschriften auch als Flugleiter bezeichnet) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit einer Betriebsleitung sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage 1).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Betriebsleiter einsetzen:

- zu den festgelegten Betriebszeiten mit Uhrzeit,
- bei Winden- und Luftfahrzeugschleppbetrieb,
- bei Fallschirmsprungbetrieb,
- bei geplantem Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (O/R).

2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten

2.4.1 Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, wobei der Flugplatzbetreiber die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

2.4.2 Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt:

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
- der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb nach den Regeln der Flugbetriebsordnung des dafür beauftragten Verbandes,
- der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der dafür beauftragten Verbände

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2.4.3 Der Flugplatzbetreiber hat dem Fliegerklub Auerbach e.V. die Organisation und Durchführung des Segelflugbetriebes inkl. der dazu notwendigen Handlungsvollmachten übertragen. Flugplatzfremde Nutzer und Eigentümer von Segelflugzeugen unterliegen diesen Bestimmungen.

2.4.4 Gleichzeitiger Flugbetrieb unbemannter Fluggeräte mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet. Weitere Festlegungen zum Modellflugbetrieb werden durch eine Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte als Anlage III zur Flugplatzbenutzungsordnung geregelt.

2.5 Rollen und Schleppen

- 2.5.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus der Unterstellhalle nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.5.2 Im Bereich der Abstellplätze dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.
- 2.5.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie grob fahrlässig verursacht hat.

2.6 Abfertigungsvorfeld

- Bem. Ein Abfertigungsvorfeld (Vorfeld) im Sinne des Anhangs 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt gibt es nicht.
- 2.6.1 Als „Vorfeld“ sind die Abstellflächen östlich der S/L-Bahn vorgesehen, die gleichzeitig der Abfertigung der Luftfahrzeuge dienen. Eine andere Benutzung, wie z.B. das Abstellen von Luftfahrzeugen zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.
- 2.6.2 Als spezielle Abfertigungsplätze zum Be- und Enttanken und zur Durchführung spezieller Wartungsarbeiten an Triebwerken und Hydraulikanlagen von Motorflugzeugen und Hubschrauber, sind durch den Flugplatzbetreiber versiegelte Flächen vorzusehen und anzuweisen.

2.7 Verkehrsabfertigung

Der Bodenverkehrsdienst für Luftfahrzeuge (nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung) erfolgt entgeltlich durch den Flugplatzbetreiber oder - nach Abstimmung - durch den Luftfahrzeugführer selbst.

Soweit der Bodenverkehrsdienst nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und Abfertigungsfahrzeuge an dem Flugplatzbetreiber festgelegten Plätze abzustellen und ein festgelegtes Entgelt zu entrichten.

2.8 Abstellen und Unterstellen

- 2.8.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche gesichert abzustellen oder in der Flugzeughalle unterzubringen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist, selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

- 2.8.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.8.3 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.8.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.
 - Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür ermächtigt.
 - Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten.
 - Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.9 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.10 Lärmschutz

2.10.1 Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschemissionen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.10.2 Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

2.10.3 Für den Start soll die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

2.10.4 Rollen der Luftfahrzeuge ist nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke durchzuführen.

2.10.5 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Der Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.11 Wartungsarbeiten, Waschen

2.11.1 Wartungsarbeiten und Reinigen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

Das Waschen von Segelflugzeugen ist unter Beachtung der o.g. Ausführungen erlaubt.

Motorflugzeuge sind auf Weisungen des Flugplatzbetreibers nur auf versiegelten Flächen zu säubern. Betriebs- oder Reinigungsmittel sind durch Bindemittel aufzunehmen und Entsorgen. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmittel in den Boden ist unbedingt zu verhindern.

2.11.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.13 Luftsicherheit

Luftfahrzeuge sind mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Teilen/Anlagen des Flugplatzes bzw. erst nach Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu gewähren.

2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

3. Betreten und Befahren

3.1 Allgemein zugängliche Anlagen

- Zu den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes Auerbach gehören:
 - die Zufahrt aus Ellefeld in westlicher Richtung bis zum Flugplatzbetriebsgebäude,
 - die Parkfläche für Kraftfahrzeuge am Flugplatzbetriebsgebäude,
 - der Schulungsraum, der Kantinenraum und die Toiletten im Flugplatzbetriebsgebäude,
 - der Besucher-Aussichtsbereich südlich des Flugplatzbetriebsgebäudes, bis zu einer Entfernung von ca. 40 Meter vom Giebel des Gebäudes
- Für alle Personen, die die Luftfahrerherberge benutzen, wird der allgemein zugängliche Bereich im Flugplatzbetriebsgebäude nach Anweisung des Flugplatzbetreibers erweitert.

3.2 Beschränkungen

3.2.1 Der Flugplatz darf nur über die vorgesehenen Zufahrten betreten und befahren werden.

Das Begehen / Befahren der allgemein zugänglichen Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr. Grundsätzlich sind Umsicht gegenüber dem laufenden Flugbetrieb zu halten sowie die Signale und Weisungen des Flugplatzbetreibers/der

Betriebsleitung zu befolgen. Kinder sind zu beaufsichtigen. Radfahren ist nur auf der Zufahrt zum Flugplatz gestattet.

- 3.2.2 Die vom Flugplatzbetreiber auf dem Verkehrslandeplatz eröffneten Straßen, Wege und Plätze sind als Flugplatz-Zufahrt und Betriebsstraßen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft. Soweit sie allgemein zugänglich sind, erfolgt ihre Benutzung auf eigene Gefahr.
- 3.2.3 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.4 Kraftfahrzeuge aller Art (außer Betriebs-Kraftfahrzeuge des Flugplatzbetreibers und des Fliegerklubs) dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen östlich des Flugplatzbetriebsgebäudes abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.5 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Betriebs-Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.
- 3.2.6 Für Betriebsfahrzeuge des Fliegerklubs gelten die besonderen Festlegungen des Flugplatzbetreibers.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

Anlagen außerhalb der in Ziffer 3.1 genannten sind nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben. Sie dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers/der Betriebsleitung betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahnen für Motorflugzeuge und das Rollfeld zwischen Start- und Landebahn und das Flugplatzbetriebsgebäude,
- die Landebahnen für Segelflugzeuge,
- die Seilauslegebahn für den Windschlepp,
- die Abstellplätze,
- die Flugzeughallen,
- die Betriebsleitung,
- die Tankanhängergarage,
- die nicht öffentlichen Räume im Flugplatzbetriebsgebäude.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers betreten werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und der Deutschen Flugsicherung GmbH bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die nicht auf allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Signalfahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahmen - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2 Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendige Einwilligungen erteilt der Flugplatzbetreiber im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Personen, die die für den Flugbetrieb vorgesehenen Flächen betreten oder befahren, haben die Weisungen der Betriebsleitung zu befolgen.

3.3.3 Höchstgeschwindigkeit, Abstellflächen

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flugplatz ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Die Abstellflächen dürfen nur mit den von dem Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzbetreibers (vgl. Punkt 3.3.1).

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auch eine teilweise gewerbliche Betätigung wird als solche bei Ausübung gewertet. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

Der Imbissverkauf des Fliegerklubs Auerbach an Vereinsmitglieder gilt nicht als gewerbliche Tätigkeit. Er ist unter Beachtung der dafür gültigen Rechtsvorschriften gestattet.

4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

4.3.2 Außerhalb der hierfür vorgesehenen/zugewiesenen Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus den §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage IV ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Bei Motorflugzeugen und Hubschrauber, die nicht kurzzeitig abgestellt werden, sind Ölauffangwannen zu verwenden.

Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Kosten der Beseitigung dem Verursacher in Rechnung stellen.

7.2 Abwässer

7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser), das aus den Einrichtungen und Anlagen im Flugplatzbetriebsgebäude stammt, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z.B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen dritter freizustellen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln.

7.2.2 Dem Flugplatzbetreiber ist die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitung jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3 Abfall

Die Abfallmenge ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu vermeiden. Werkstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierfähige Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

7.4 Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

7.5 Betreten der Biotope

Die im Bereich der Grundstücke 780, 781 und 782 sowie 254, 255, 257, 259, 261, 262, 263, 264, 266a und 253/2 ausgewiesene Biotope I und II sind, außer in Notfällen, beim Flugbetrieb und durch Besucher des Flugplatzes nicht zu befahren bzw. betreten.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des

Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Die nach der Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Die vom Flugplatzbetreiber bestimmte Betriebsleitung übt im Auftrag des Flugplatzbetreibers das Hausrecht zur Durchsetzung der Flugplatzbenutzungsordnung aus.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Auerbach

10. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatzbenutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Flugplatzbetreiber:
25.04.2026



Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH

Luffahrtbehörde:


Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

Landesdirektion Sachsen Referat 36

Stand: 25.04.2026